

Michael Seybold

Versöhnung in der Kirche

Das Apostolische Schreiben Papst Pauls VI. zum Heiligen Jahr 1975¹

Anders als frühere Konzilien hat das Zweite Vatikanum keine Verurteilungen ausgesprochen, sondern sich begnügt, das Verständnis der katholischen Kirche von sich selber, von ihrem Verhältnis zu den anderen Kirchen, zu den nichtchristlichen Religionen, zu den Nichtglaubenden, und schließlich zur Welt überhaupt darzulegen.

Dies geschah in einem Grundton der aufrichtigen Öffnung und Dialogwilligkeit. In der nachkonziliaren Verwirklichung dieses Impulses erlebten wir vielfältiges praktisches Engagement der Zusammenarbeit in all diesen Dimensionen, handfeste Politik – auch revolutionärer Art – nicht ausgenommen, wenn wir etwa an die Befreiungsbewegungen in Lateinamerika denken oder die etwas kurzlebige Barrikadeneuphorie der späten sechziger Jahre in West- und Mitteleuropa. Diese neue und intensive Kontaktaufnahme der Kirche mit den vielschichtigen außerkirchlichen Gegebenheiten hatte und hat zwangsläufig eine Rückwirkung auf das innerkirchliche Gefüge, das in seiner Geschlossenheit aufgebrochen wurde, in eine Vielfalt von Meinungen und Richtungen sich ausfaltete, die sehr rasch je ihre eigenen Theologien zimmerten, die fast nur noch darin übereinstimmen, daß sie jeweils eine „Theologie mit Anliegen“ sind, wobei nicht immer auszumachen ist, ob die Theologie oder das Anliegen die Oberhand behält.

Während die einen diesen Pluralismus in der Kirche als genuine Frucht des Konzils begrüßen und eher sein langsames Vorankommen bedauern, befürchten andere, daß er zu einer völligen Preisgabe der Einheit der Kirche führt und fordern mehr oder weniger den Rückgriff auf die vorkonziliare geschlossene Einheitlichkeit der Kirche. Sie halten dafür, daß das Experiment der Freiheit in der Kirche, welches das Zweite Vatikanum hat anlaufen lassen, gescheitert sei. Zwar noch vereinzelt, aber unüberhörbar, melden sich Stimmen, die um der Glaubwürdigkeit der Kirche selber willen die Grenzen wieder deutlicher markiert wissen wollen und dafür auch die Wiederhandhabung von Anathem, Exkommunikation und Kirchenbann für geboten halten. So droht der Pluralismus immer mehr in Polarisierungen auszuarten, die sich unversöhnlich gegenüberstehen.

In diese innerkirchliche Situation hinein fällt 10 Jahre nach dem Konzil das Heilige Jahr 1975 mit dem Anliegen des Ausgleichs und der Versöhnung gerade innerhalb der Kirche. Papst Paul VI. hat zu Beginn des Heiligen Jahrs ein Schreiben an die Bischöfe und alle Gläubigen in der Welt gerichtet mit eben diesem Thema: „Über die Versöhnung innerhalb der Kirche“.

Dieses Apostolische Schreiben des Papstes hat weniger Beachtung gefunden als es verdient. Das mag nicht sosehr daran liegen, daß es – wie der Papst selbst sagt – ein Mahnschreiben ist, das „manchem streng erscheinen mag“, sondern vielmehr daran, daß es eben auch ein „Schreiben mit Anliegen“ ist und also kritischer Interpretation bedarf, soll es nicht kurzschlüssig von den einen als glatte Selbstbestätigung vereinahmt und von den anderen als für sie nichtassimilierbar abgelehnt werden.

Das Schreiben des Papstes ist – wie das Anliegen des Heiligen Jahres selbst – mit dem Ende der äußeren Feiern und dem kalendermäßigen Abschluß dieses Jahres nicht erledigt, wie sich ja auch die Probleme selbst dadurch nicht einfach erledigt haben. So ist es auch und gerade am Ende dieses Heiligen Jahres geboten, seine innere Sinnrichtung, wie sie im Schreiben des Papstes skizziert wird, in Erinnerung zu rufen, weniger als Bilanz nach rückwärts, denn vielmehr als fortwirkenden Appell und bleibende Aufgabe.

Um den zentralen Gedanken vorwegzunehmen: Anliegen des Apostolischen Schreibens ist es, angesichts des überhandnehmenden Pluralismus die bedrohte Einheit in der Kirche zu schützen und dafür als unerläßliches Moment die Bedeutung des kirchlichen Lehramts herauszustellen, also jener Aufgabe der Oberhirten der Kirche, der Bischöfe und des Papstes, in Fragen des Glaubens und kirchlichen Lebens für alle verbindliche Weisungen oder auch endgültige Entscheidungen zu treffen.

Vielgestaltigkeit als Konsequenz von Offenbarung und Glauben

Dieses Anliegen wird aber nun keineswegs einlinig entfaltet. Ausdrücklich bestätigt das Schreiben einen legitimen Pluralismus in der Kirche sowohl im Verständnis des Glaubens wie in der Gestaltung des kirchlichen Lebens. Es gibt zwei Gründe an:

1. Die je anderen geschichtlichen, kulturellen und anthropologischen Voraussetzungen und Bedingtheiten der Menschen, die glaubend auf das Wort Gottes antworten und danach ihr Leben gestalten. Gottes Wort, die Offenbarung, liegt uns nirgendwo im Reinzustand vor, nicht einmal in der Heiligen Schrift, sondern kommt uns immer zu in menschlicher Vermittlung, geprägt von der Art und Weise des Denkens und Fühlens derer, die es uns durch die Generationen hindurch bezeugt und überliefert haben, und es amalgiert sich noch einmal mit unserem ganz persönlichen Denk- und Lebensstil, wenn wir es uns je persönlich als Norm und Weisung unseres Lebens zu eigen machen.

Angesichts der heute gleichzeitig existierenden unterschiedlichen Denkhorizonte und Lebensgewohnheiten der Menschen ist auch eine gleichzeitige unterschiedliche Gestaltwerdung der christlichen Botschaft unausweichlich. Ja, manche scharfsinnige Beobachter unserer Zeit sind der Ansicht, daß dieser Pluralismus heute ein qualitativ anderer sei als der früherer Epochen, da er nicht bloß – wie früher – unterschiedliche Gestaltwerdungen innerhalb eines einheitlich für alle gültigen Denkhorizonts meine, sondern die nicht aufeinander rückführbaren Denkhorizonte selbst betreffe, so daß eine gemeinsame Artikulationsbasis kaum noch gegeben sei.

Aber auch wenn man diese These nicht gänzlich sich zu eigen macht, bleibt wahr, daß der in den anthropologischen Voraussetzungen bedingte Pluralismus der Glaubensgestalt nicht abschaffbar ist, wenn anders Glauben menschlicher Vollzug bleiben soll. Darum ist legitimerweise – so sagt auch der Papst – die Zustimmung des einzelnen zur Botschaft des Glaubens und seine Verwirklichung im Leben niemals frei von persönlichen Besonderheiten (S. 19). Was von den einzelnen gilt, gilt auch für größere oder kleinere Gruppen, für Völker und Nationen oder Kontinente und Rassen.

2. Diese anthropologische Bedingtheit des Glaubens ist aber nicht der einzige und schon gar nicht der letzte Grund für die Legitimität, ja Unausweichlichkeit eines Pluralismus in der Kirche. „Wir geben sogar zu“, heißt es im Schreiben des Papstes, „daß ein ausgewogener theologischer Pluralismus im Geheimnis Christi selbst sein Fundament hat, dessen unergründliche Reichtümer (vgl. Eph. 3, 8) die Ausdrucksfähigkeiten aller Epochen und aller Kulturen übersteigen“ (S. 19).

Damit ist der positive Grund benannt für die Legitimität und Unausweichlichkeit einer theologischen und praktischen Vielgestaltigkeit des Glaubens: die Unausschöpfbarkeit der Offenbarungswirklichkeit, die sozusagen einfach zu groß ist, als daß sie in *einer* Gestalt erschöpfend gesagt und gelebt werden könnte. Das wird begreiflich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß es sich bei der Offenbarungswirklichkeit um nichts Geringeres handelt als um den sich selbst uns mitteilenden unendlichen Gott selber, um das, mit gleich welchen Worten, niemals gänzlich einholbare Geheimnis schlechthin. Gewiß ist uns dieses absolute Geheimnis unüberholbar ansichtig geworden in Jesus, den wir das fleischgewordene Wort Gottes glauben; aber auch er konnte zu uns nur in menschlicher Fragmentierung sprechen, für unterschiedliches Verstandenwerden offen, ja Mißverständnis und Unverständnis ausgesetzt, damals wie heute.

Wenn also feststeht, daß Vielgestaltigkeit eine innere Konsequenz der Struktur von Offenbarung und Glauben selber ist, die innergeschichtlich gar nicht aufhebbar scheint, so braucht dies gar nicht als notwendiges Übel bloß ertragen zu werden, sondern im Gegenteil: gerade angesichts der Unausschöpfbarkeit der Offenbarungswirklichkeit bedeutet die Vielgestaltigkeit des darauf sich einlassenden Glaubenslebens einen Reichtum in den sich gegenseitig ergänzenden Formen, der geradezu „die Katholizität der ungeteilten Kirche in besonders hellem Licht aufzeigt“, wie die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils sagt (Nr. 23).

Grenzen des Pluralismus

In aller Vielgestaltigkeit, in allem Pluralismus ist aber die Einheit zu wahren, weil die Kirche gottgesetztes Zeichen, Sakrament, der Einheit für die Welt ist. Hier liegt die Grenze eines legitimen innerkirchlichen Pluralismus. Auf diese Grenze eindringlich aufmerksam zu machen, ist das zentrale Anliegen des päpstlichen Schreibens.

Ein nicht mehr legitimer Pluralismus liegt nach den Worten des Papstes immer dann

vor, wenn er in Polarisierung umschlägt, d. h. wenn einzelne oder Gruppen sich gegenseitig kein gemeinsames objektives kirchliches Fundament mehr zuerkennen und sich so zu ausschließlich konkurrierenden, sektenhaften Gebilden deformieren. Am Grund solcher Haltung steht ein letztlich akirchlicher Subjektivismus, der die kirchliche Vermitteltheit von Offenbarung und Heil mißachtet, ja vielleicht noch prinzipieller nicht wahrhaben will, daß es in der Dimension des Heils unverfügbare Vorgegebenheiten gibt, die der Beliebigkeit und Machbarkeit durch Gruppeninteressen entzogen sind, weil eben das in Offenbarung und Glauben zugesagte Heil eine radikal nichtmachbare Realität ist, die man sich letztlich nur schenken lassen kann, wobei dieses „Sich-schenken-Lassen“ selbst noch einmal geschenkt ist. Aus diesem Grund gilt in der Kirche die Vorordnung des Ganzen vor den Gruppen, die Vorordnung des Wir vor dem Ich, die Vorordnung der Gemeinschaft vor der Subjektivität des einzelnen.

Deswegen warnt der Papst davor, „die kirchliche Gemeinschaft nach dem auf Gruppenebene unterteilten Modell verändern und verbessern zu wollen“ (S. 20). Die in diesen Worten enthaltene Mahnung bezüglich der innerkirchlichen Synodal- und Rätestrukturen ist wohl unüberhörbar. Es wäre aber im ganzen Kontext des Schreibens eine unzutreffende Ausdeutung, wollte man sie als Absage des Papstes an diesen nachkonziliaren Prozeß ausgeben. Unter das Verdikt des Papstes würden jedoch Tendenzen fallen, welche darauf abzielen wollten, die kirchliche Wirklichkeit schlechterdings zu reduzieren auf ein Räte-System und damit auf totale dialektische Machbarkeit ohne eine gemeinsame vorgegebene strukturelle und vitale Wirklichkeit, die für alle innerkirchliche Gruppierung und dialektische Veränderung Grenze, Norm und einheitsstiftender Grund ist.

Noch abwegiger wäre es, dem Papst ein Mißverhältnis zur bürgerlichen Gesellschaft anlasten zu wollen, weil er deren Aufsplitterung in einander entgegengesetzte Gruppen als „pathologischen Zustand“ beklagt, den die Kirche nicht übernehmen dürfe. In Wirklichkeit wird als pathologischer Zustand der bürgerlichen Gesellschaft ihre nahezu totale Auflösung in rivalisierende Gruppen bezeichnet; mit anderen Worten, nicht bloß für die Kirche, sondern auch schon für die bürgerliche Gesellschaft wäre die Absage an jedwede vorgegebene, unbeliebige und für alle Gruppen verbindliche Gemeinsamkeiten ein pathologischer Befund, der die Auflösung der Gesellschaft selber zur Folge hätte. Eine totale Demokratisierung im Sinn der Verfügung über alles und jedes und also die Ablehnung irgendwelcher wie immer gearteter, vorgegebener und nicht erst auf Grund demokratischer Festlegung verbindlicher Werte führt eben zur totalen Rivalität der diversen Gruppeninteressen. Eine totale Demokratie ist in diesem Sinn schon im vorkirchlichen Raum ein hölzernes Eisen, weil der Mensch eben gar nicht ein sich rundherum selbstsetzendes Wesen ist, sondern vor und in aller Selbstsetzung ein Vorgefundener, ein Sich-Vorfindender, ein Verdankter und Sich-Verdankender.

Im kirchlichen Raum erhält diese Vorfindlichkeit des einzelnen eine neue Qualität und wird bewußt als Sündersein und Angewiesensein auf Vergebung und Gnade, als spezifisches Verdanktsein an Jesus und seinen Geist, als dessen konkrete Gestalt wir die

von Jesus gewollte kirchliche Gemeinschaft mit den von Jesus gewollten Strukturelementen glauben. Die demokratischen Machbarkeiten im innerkirchlichen Raum sind deshalb von vornherein von eben diesen Vorgegebenheiten begrenzt und nur sehr analog aus der bürgerlichen Gesellschaftsordnung ablesbar. Die vorgegebene und verpflichtende Einbergungsbasis für die unterschiedlichen Gruppen und Interessen in der Kirche ist quantitativ und qualitativ eine andere als die von Gruppen in der bürgerlichen Gesellschaft.

Bedeutung des Lehramts

Der Papst gibt nun in seinem Schreiben als Ort der Einbergungspflicht für alle Pluralismen in der Kirche sehr akzentuiert das Lehramt an, das den mit dem Papst verbundenen Bischöfen von Christus selbst her übertragen und mit einer Autorität ausgestattet ist, die alle Glieder der Kirche zu Gehorsam verpflichtet. „Diese Autorität“, so heißt es in dem Schreiben, „ist verpflichtend nicht durch die Annahme von seiten der Menschen, sondern durch die Beauftragung von seiten Christi. Da also derjenige, der sie hört oder sie verachtet, Christus hört oder verachtet und den, der ihn gesandt hat, ist der von den Gläubigen der Autorität der Hirten geschuldete Gehorsam eine ontologische Forderung, die sich aus ihrem Christsein ergibt“ (S. 23).

Diese und ähnliche Worte im päpstlichen Schreiben sind geeignet, insofern Anstoß zu erregen, als der Eindruck entstehen kann, als setze sich das Lehramt selber absolut. In der Tat spiegeln diese Sätze die im Ersten Vatikanischen Konzil vorherrschende formalrechtlichen Betrachtung des kirchlichen Amts wider. In dieser abstrakt-juridischen Dimension ist es tatsächlich so, daß das Lehramt der Kirche nicht begriffen werden darf als von der formalrechtlichen Zustimmung der Glaubensgemeinschaft abhängige Größe, so als ob es nur in Delegation und im Auftrag dieser Gemeinschaft bestünde und nur nach Art eines imperativen Mandats rechtswirksam und verbindlich handeln könnte. Existenz und Vollmacht des kirchlichen Amts gründen vielmehr im Willen Christi.

Würde diese Betrachtungsweise aber allein gelassen, so wäre in der Tat nicht bloß die Gefahr einer Selbstverabsolutierung des Lehramts gegeben, sondern auch ein legitimer Pluralismus in der Kirche nur noch schwerlich denkbar, wie es ja die vornehmlich von dieser Betrachtungsweise geprägten Etappen der Kirchengeschichte bestätigen, die uns ein nahezu ausschließlich von oben nach unten gebautes Kirchenbild vorzeigen mit ziemlich uniformierter Theologie und einheitlich geschlossenem Kirchenleben, mit der traurigen Konsequenz, daß sich die legitime Dimension der Vielfalt dann vorwiegend außerhalb der zu eng gewordenen kirchlichen Einheitsgestalt angesiedelt hat.

Doch hat es schon zur Zeit des Ersten Vatikanums und verstärkt in unserem Jahrhundert an Bemühungen nicht gefehlt, diese formalrechtliche Betrachtungsweise zu ergänzen durch die vital-pneumatische Anfüllung und so die nackten Rechtsstrukturen

erfüllt und umgriffen zu denken vom geistgewirkten Leben der ganzen Kirche. Das Zweite Vatikanum hat diese Bemühungen aufgenommen und zu einem gewissen Abschluß gebracht. Den markantesten Ausdruck für diese neue umfassendere Sicht bedeutet die Aussage des Konzils, daß die Kirche als Ganzes „Sakrament“ sei, Zeitwerdung und Gestaltwerdung des Geistes Jesu. Die gesellschaftliche Außenseite der Kirche, ihr Strukturgefüge – und also auch das Lehramt – verhält sich zu ihrem innersten Lebensprinzip, welches der lebenspendende Geist Jesu ist, in ähnlicher Weise unvermischt und ungetrennt wie das Menschsein Jesu zum ewigen Wort des Vaters. Das kirchliche Amt erhält damit Verweischarakter, Dienstcharakter und ist aller Selbstherrlichkeit entthronen. Es hat zu dienen dem Einigungs- und Heiligungswerk des einen Geistes, der in allen Gliedern der Kirche vielfältig wirkt.

Die Aussage von der Sakramentalität der Kirche sagt aber eben auch, daß sich dieses Einigungs- und Heiligungswerk des Geistes Jesu nicht an den Strukturen der Kirche vorbei vollzieht, sondern durch sie und mit ihrer Hilfe. Amt und Recht und Gesetz in der Kirche, die ganze „compago socialis“, das gesellschaftliche Gefüge der Kirche, ist weder überspringbar noch ablösbar von ihrer pneumatischen Lebensmitte, sondern übt für sie eine ähnlich unerläßliche Funktion aus wie der Leib des Menschen für seine geistige personale Mitte. Diese Rückeinbindung und Dienstverwiesenheit des Amts an den einen die ganze Kirche belebenden Geist kommt im Zweiten Vatikanum noch einmal deutlich in der Darstellung dieses Amts selbst zum Ausdruck, wenn das Konzil alle kirchliche Gewalt als „heilige Gewalt“ beschreibt, die im Sakrament der Weihe ihre Wurzel hat, also aus demselben einen Geist hervorgeht. Das gesellschaftliche Gefüge der Kirche, ihre Ämter und das dafür notwendige Recht und Gesetz in der Kirche, das alles hat deshalb eine wesentlich andere Qualität als Amt, Recht und Gesetz im außerkirchlichen Bereich, es sind in der Kirche heilsrelevante Gegebenheiten. Würde das Lehramt in der Kirche begriffen oder sich selbst begreifen als bloßes Instrument der äußeren Kirchenorganisation, würde es mißverstanden. Es ist vielmehr Ausdruck für den objektiven Geist der Glaubensgemeinschaft und deshalb für die einzelnen und die Gruppen der konkrete Einbergungsort in die Gemeinschaft dieses Geistes, in die umfassende Wirftätigkeit der ganzen Gemeinschaft der Glaubenden, in welcher sich die Wirftätigkeit Jesu mit dem Vater darlebt.

Diese Grundlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils nimmt das Schreiben des Papstes ausdrücklich auf. Es hat ein eigenes Kapitel über die Sakramentalität der Kirche. In einem weiteren Kapitel handelt es von der Verdunkelung dieser Sakramentalität, welche vor allem aufgedeckt wird als der Versuch, das äußere Gefüge der Kirche von ihrer inneren Wirklichkeit abzutrennen und die hierarchische Autorität als bloßen kirchlichen Apparat dem Willen und Geist Christi entgegenzusetzen. Am Grund dieser für jeden Kundigen gar nicht so neuen Einwurfe sieht das Schreiben zu Recht die konkupiscente Verabsolutierungstendenz je eigener subjektiver Individual- und Gruppenegoismen und mahnt, ja bittet geradezu eindringlich, den subjektiven Verzicht zu wagen und im Lehramt jene Instanz zu erblicken, welche es sozusagen ermöglicht, in der

jeweiligen Selbstenteignung nicht wieder bloß in einer Partikularität zu enden, sondern das Ganze anzutreffen, die Lebensmitte der „communio caritatis“, der Gemeinschaft der Liebe.

Dieser Appell setzt natürlich voraus, daß auch das Lehramt selbst sich von dieser Tiefendimension her leiten läßt und nicht in bloß formalem Autoritätsanspruch den Blick auf jene Einheit des Geistes eher verstellt, aus der es selber wesentlich lebt und in einem überrechtlichen Sinn erst in der Kirche legitim ist.

Dienst für die Versöhnung

In der Tat weist das Apostolische Schreiben das Lehramt des öfteren von der vordergründigen formalen Autorität zurück auf die materiale Basis, „auf das, was überliefert ist“, und damit im Prinzip auf den Glauben der ganzen Kirche, gestern und heute, so daß – auch wenn dies nicht so ausdrücklich gesagt wird – das Lehramt seine Autorität nur geltend machen kann, sofern es sich selber eingeborgen weiß im Glaubensbewußtsein der ganzen Gemeinschaft der Glaubenden, und dahinter in dem diese tragenden einen Geist, und sich dessen je neu, selber glaubend, vergewissert. Dies darf gesagt werden unbeschadet des dem Lehramt zugesicherten Beistands des Geistes, da dieser Beistand kein Automatismus ist, sondern die je persönliche Selbstenteignung der Träger des Lehramts auf dieses Ganze hin mitmeint.

Dies ist mit anderen Worten im Schreiben des Papstes sehr eindringlich angesprochen, wenn die Träger des Lehramts ermahnt werden, ihre Aufgabe als Dienst für die Versöhnung zu begreifen und handzuhaben. Angesichts des legitimen Pluralismus wird solche Handhabung eher darauf verzichten, die eine theologische Konzeption gegen die andere auf derselben Ebene bloß der Theologien abzuurteilen, und dieses Streitgeschäft lieber zunächst den Theologen selbst überlassen; vielmehr wird das Lehramt seine Aufgabe verstehen und vollziehen als Einladung und Appell zur Einbergung der jeweiligen Artikulationen in das gemeinsame Glaubensbewußtsein und den gemeinsamen Lebensgrund. Dafür wird man die vom Zweiten Vatikanum signalisierte „Hierarchie der Wahrheiten“ mit in Anschlag bringen müssen und der unabdingbaren Gemeinsamkeit des Glaubensbekenntnisses und des sakramentalen Lebens eine gewisse Plastizität belassen dürfen mit einer inneren Konvergenz hin auf die zentralen Heilswahrheiten in einer Art Kurzformel des Glaubens.

Es läßt sich aber auch dann noch wegen der allgemeinen Konkupiszenzhaftigkeit – die eben auch die Erkenntnis betrifft – nicht ausschließen, daß vom einzelnen oder von Gruppen Artikulationen und Theologien hervorgebracht werden, in welchen sich das Glaubensbewußtsein der Kirche nicht wiederzuerkennen vermag bzw. die, sich selbst verabsolutierend, eine Einbergungsmöglichkeit ins Ganze nicht mehr erkennen lassen oder gar nicht mehr suchen. In diesem Fall ist das Lehramt der Kirche auch zu negativer Abgrenzung gezwungen.

Es ist jedoch eine andere Frage, ob diese Abgrenzung notwendigerweise in der Form der ausdrücklichen Exkommunikation der Betroffenen geschehen müsse, wie heute verschiedentlich gefordert wird. Auch wenn man diese Möglichkeit nicht grundsätzlich ausschließen will, wird man zugeben müssen, daß Zwangsmittel im religiösen Bereich wenig geeignet sind, für heutiges Bewußtsein Glaubwürdigkeit zu erbringen, zumal wenn man bedenkt, daß Auswirkungen im gesellschaftlichen Raum praktisch nicht mehr gegeben sind. Das Zweite Vatikanische Konzil, das nicht müde wird, von *Communio* und Gemeinschaft zu sprechen, kennt die Worte Exkommunikation und Kirchenbann nicht. Ebenso wenig kommen sie im Apostolischen Schreiben des Papstes zum Heiligen Jahr vor. Dabei ist in beiden Fällen aber die entsprechende Problematik durchaus präsent. Das päpstliche Schreiben beklagt ausdrücklich, daß manche ihre Rechte in der Kirche mißbrauchen, um gegen die Einheit der Kirche vorzugehen. Es antwortet darauf aber nicht mit Exkommunikation, sondern mit dem Appell an alle anderen, sich nicht beeindrucken oder irreleiten zu lassen. Das Schreiben ist, wie der Papst sagt, ein Mahnschreiben, jedoch keine Strafandrohung. Dem entspricht auch die nachkonziliare Praxis des Lehramts. Gerade im Heiligen Jahr hat das höchste Lehramt zu einer neuen Verfahrensweise gefunden gegenüber Theologen, die gewagte und auch irrige Ansichten verbreiten. Es hat nicht mit Anathem und Exkommunikation geantwortet, sondern mit eindringlicher Ermahnung.

Man sollte solche Mahnung nicht einfach als nichtssagend und unwirksam abtun. Sie scheint geeigneter als die Bannschleuder, den Weg zur Versöhnung offen zu halten. Solche Haltung wächst hervor aus dem Vertrauen, daß die innerste Wirkkraft im Leben der Kirche der Heilige Geist selbst ist, der, mag er auch von manchen niedergehalten werden, dennoch aufs Ganze gesehen sich durchsetzen und die Kirche gestalten wird auf seine Art: als Einheit in Vielheit, oder, wie der Papst mit Augustinus sagt, als „*mundus reconciliatus*“, als versöhnte und so auch versöhnende Welt.

ANMERKUNGEN

¹ Kurzfassung eines Referats im Rahmen der Fortbildung für Kapläne der Diözese Eichstätt. Der Originaltext des Apostolischen Schreibens findet sich in AAS 67 (1975) 5–23; in diesem Beitrag wird die amtliche deutsche Übersetzung benützt, wie sie abgedruckt ist im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 122 (1975) 13–26. Auf diesen Abdruck beziehen sich die Zitationsverweise. Inzwischen ist der Text auch erschienen in: Papst Paul VI. Wort und Weisung im Jahr 1974 (Vatikanstadt 1975) 512–528.